

Berlin, 4. Oktober 2022

STANDARDS ZUR DURCHFÜHRUNG VON GEFÖRDERTEN VORHABEN

Die rechtsverbindlichen Grundlagen der Stiftungsarbeit und speziell unserer Fördertätigkeiten finden Sie in unseren [Bewilligungsgrundsätzen](#), den ausgeschriebenen [Programminformationen](#) des betreffenden Förderprogramms sowie in den Antrags- und Bewilligungsunterlagen. Darüber hinaus ist uns bewusst, dass wir mit unserer Förderarbeit auch unser Umfeld und die jeweiligen Rahmenbedingungen und Arbeitsweisen in den zuwendungsfähigen Einrichtungen mitprägen. Wir definieren daher die nachfolgenden Standards für die Durchführung aller von uns geförderten Vorhaben. Deren Achtung und Einhaltung erwarten wir von allen Geförderten. Auch wir selbst fühlen uns in unserer Arbeit als Stiftung an sie gebunden. Die Geschäftsstelle steht den Geförderten der Stiftung Charité bei der bestmöglichen Umsetzung der vorliegenden Standards beratend und unterstützend zur Seite.

1. Unterstützung der Leitlinien für gute wissenschaftliche Praxis

Ein positives öffentliches Ansehen des Wissenschaftssystems und das gesellschaftliche Vertrauen in Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler hängt maßgeblich davon ab, dass innerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft redlich miteinander umgegangen und verantwortungsvoll gearbeitet wird sowie bestimmte Prinzipien zur Sicherstellung der Güte wissenschaftlichen Arbeitens eingehalten werden. Dies gilt für die Lebenswissenschaften und die entsprechenden Bezüge zur Patientenversorgung nochmals in besonderer Art und Weise. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die in der *scientific community* selbst erarbeiteten Kodizes. Wir setzen voraus, dass unsere Geförderten vor allem die [Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis](#) der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und den [European Code of Conduct for Research Integrity](#) der ALLEA – All European Academies einhalten.

2. Bevorzugung von Open Access & Open Data

Wichtig für das öffentliche Vertrauen in die Wissenschaft und zudem die entscheidende Voraussetzung, um viele Elemente der wissenschaftsinternen Qualitätssicherung transparent und nachvollziehbar umzusetzen, ist die freie Verfügbarmachung von wissenschaftlichen Ergebnissen und den ihnen zugrundeliegenden Daten. Die Stiftung Charité setzt daher voraus, dass die Geförderten ihre Ergebnisse nach Möglichkeit immer so veröffentlichen, dass sie nach den [FAIR-Prinzipien](#) weltweit frei und kostenlos gefunden, durchsucht, gelesen und nachgenutzt werden können. Dies kann auf unterschiedlichen Wegen erreicht werden, zum Beispiel durch Veröffentlichungen in Open Access-Journalen (Gold Open Access), wie sie im [Directory of Open Access Journals](#) aufgelistet sind, oder durch Zweitveröffentlichungen (Green Open Access) in entsprechenden Repositorien, wie sie unter anderem über den [Repository Finder](#) von re3data zu finden sind; die Charité – Universitätsmedizin Berlin und die Freie Universität Berlin bieten in diesem Zusammenhang das [Refubium](#) an. Wir fordern auch dazu auf, die Veröffentlichung aller den Ergebnissen zugrundeliegenden Primärdaten vorzunehmen (Open Data), sofern insbesondere die Zugangsauflagen bei personenbezogenen Daten eingehalten werden. Einen Überblick über den erreichten Stand von Open Access und Open Data

an der Charité – Universitätsmedizin Berlin und dem Berlin Institute of Health liefert ein eigens entwickeltes [Dashboard](#).

3. Bekenntnis zu guter Wissenschaftskommunikation

Wichtig für das gesellschaftliche Vertrauen, aber auch für die Nutzung, Überprüfung und Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Arbeit ist ihre Vermittlung über die Grenzen der wissenschaftlichen Disziplinen hinaus und ihre Diskussion in einer breiteren Öffentlichkeit. Wir erwarten daher von unseren Geförderten, dass sie ihre Arbeit auf angemessene Weise kommunizieren und insbesondere die Ergebnisse adäquat in die Wissenschaftskommunikation ihrer jeweiligen Einrichtung einbringen. Dabei sind die [Richtlinie Wissenschafts-PR](#) des Deutschen Rats für Public Relations und die [Leitlinien zur guten Wissenschafts-PR](#) von Wissenschaft im Dialog und dem Bundesverband Hochschulkommunikation einzuhalten.

4. Sorgfalt im Umgang mit allen ethischen und rechtlichen Grenzen

Die Stiftung Charité erwartet von ihren Geförderten, dass sie die allgemeinen ethischen und rechtlichen Grenzen ihrer Vorhaben kennen und achten. Dies betrifft nicht nur, aber in jedem Fall alle Maßgaben, Vorschriften und Gesetze im Hinblick auf

- Forschungsarbeiten am Menschen, mit der Entnahme menschlichen Materials oder mit der Erhebung personenbezogener Daten,
- Forschungsarbeiten im Zusammenhang mit Transfusionsmedizin und Organtransplantationen, Präimplantationsdiagnostik, embryonalen Stammzellen oder Gentherapie,
- klinische Studien zur Prüfung oder Zulassung von Arzneimitteln, Medizinprodukten oder In-vitro-Diagnostika,
- Vorhaben mit Tierversuchen,
- Vorhaben mit Auswirkungen auf die Biodiversität oder
- Vorhaben mit sicherheitsrelevanten Inhalten und/oder dem Potenzial der missbräuchlichen Verwendung von Forschungsergebnissen für unwissenschaftliche Zwecke („Dual Use“).

Einen Überblick zu diesen und weiteren ethischen und rechtlichen Themengebieten bietet unter anderem das [Deutsche Referenzzentrum für Ethik in den Biowissenschaften](#).

Wir erwarten von unseren Geförderten, dass sie sich frühzeitig erkundigen, ob für ihr Vorhaben die Zustimmung einer gesetzlichen Instanz erforderlich ist und, falls ja, diese Zustimmung der Stiftung Charité so früh wie möglich vorgelegt wird. Hierzu zählt beispielsweise die Stellungnahme einer Ethikkommission, etwa der eigenen Institution (z. B. [Ethikkommission der Charité](#)) oder des jeweils zuständigen Bundeslandes (z. B. [Ethikkommission des Landes Berlin](#)).